

Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatspfleger der Stadt Erlangen (Heimatspflegersatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben.....	2
§ 2 Bestellung, Amtszeit und Abberufung.....	3
§ 3 Rechtsstellung und Verschwiegenheitspflicht.....	3
§ 4 Entschädigung.....	3
§ 5 Stellvertreter.....	4
§ 6 Übergangsregelung.....	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimspfleger der Stadt Erlangen (Heimspflegersatzung)

vom 25.07.2013 / In Kraft getreten am 09.08.2013
(Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 08.08.2013)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Heimspflege ist es, auf die Bewahrung und Pflege in der Vergangenheit geschaffener Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und volkskundlicher Bedeutung, namentlich des Orts- und Landschaftsbildes hinzuwirken. Sie strebt an, dass Neuschöpfungen sich gut in das Vorhandene einfügen. Ferner soll sie dazu beitragen, nachteilige Entwicklungen und aufgetretene Schäden und Schadenseinflüsse in der Umwelt zu verhindern und zu beseitigen und dabei mitwirken, dass die Heimatqualität wächst.
- (2) Die Heimspflegerin bzw. der Heimspfleger steht der Stadt Erlangen beratend, gutachterlich und unterstützend zur Seite. Im Rahmen dieser Aufgaben hat sie bzw. er insbesondere
 - a) Behörden und sonstige Verwaltungsträger beim Erlass und Vollzug von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei sonstigen Überlegungen, Planungen und Maßnahmen zu beraten, soweit Belange der Heimspflege berührt sind;
 - b) auf konstruktive Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und, soweit erforderlich, mit anderen für die Heimspflege bedeutsamen juristischen und natürlichen Personen bedacht zu sein;
 - c) an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimspflege sowie an der Vertiefung des Heimatbewusstseins und des heimatkundlichen Wissens mitzuwirken;
 - d) in Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes gem. Art. 13 des Denkmalschutzgesetzes mitzuwirken.
- (3) Die Stadtverwaltung setzt die Heimspflegerin bzw. den Heimspfleger von sämtlichen Vorgängen, welche die Heimspflege berühren, in Kenntnis. Dies sind insbesondere der Abbruch oder die Veränderung von Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, namentlich Baudenkmäler. Ferner ist die Heimspflegerin bzw. der Heimspfleger in Baugenehmigungsverfahren und in Bauleitplanverfahren bei allen Vorhaben, die für das Stadtbild und dessen Funktion wesentlich sein können, als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Heimspflegerin bzw. der Heimspfleger ist ihrerseits bzw. seinerseits verpflichtet, die Belange der Heimspflege innerhalb des geordneten Verfahrensganges, d. h. z. B. unter Einhaltung etwaiger Fristen, schriftlich bzw. im Rahmen von Sitzungen, wie etwa des Baukunstbeirates, zur Niederschrift zu äußern.
- (4) Die Heimspflegerin bzw. der Heimspfleger erhält jährlich Gelegenheit, dem Stadtrat in einer seiner öffentlichen Sitzungen über Tätigkeit und Absichten zu berichten. Sie bzw. er hat das Recht, an den Sitzungen des Bauausschusses teilzunehmen. Die Heimspflegerin bzw. der Heimspfleger ist beratendes Mitglied im

Baukunstbeirat. Als solches stellt sie bzw. er sicher, dass die Belange der Heimatpflege frühzeitig und möglichst abschließend in diesem Gremium kommuniziert werden.

§ 2 Bestellung, Amtszeit und Abberufung

- (1) Die Stadt Erlangen bestellt eine Heimatpflegerin bzw. einen Heimatpfleger. Es soll nur eine Persönlichkeit berufen werden, die aufgrund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Ortskenntnisse und ihrer Fachkenntnisse für diese Tätigkeit besonders geeignet ist. Im Übrigen gilt Art. 19 Gemeindeordnung (GO).
- (2) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger wird durch Beschluss des Stadtrates bestellt. Eine mehrfache Bestellung ist zulässig. Sie bzw. er erhält eine Bestellsurkunde.
- (3) Die Amtszeit beträgt bei erstmaliger Bestellung 10 Jahre. Wird die gleiche Person mehrfach bestellt, beträgt die Amtszeit bei jeder erneuten Bestellung jeweils fünf Jahre.
- (4) Während der laufenden Amtszeit ist eine Abberufung durch Stadtratsbeschluss nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger
 - a) eine Pflicht aus dem Ehrenamt grob verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat, das Amt weiter zu führen oder
 - b) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 86 BayVwVfG).
- (5) Der Stadtrat bestellt spätestens in der dritten auf das Ende einer Amtszeit oder Abberufung folgenden Stadtratsitzung eine neue Heimatpflegerin bzw. einen neuen Heimatpfleger.
- (6) Rechtzeitig vor der Bestellung oder Abberufung einer Heimatpflegerin oder eines Heimatpflegers sollen die Regierung von Mittelfranken, die Bezirksheimatpflegerin bzw. der Bezirksheimatpfleger, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e. V. gehört werden.

§ 3 Rechtsstellung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger nimmt ein gemeindliches Ehrenamt wahr. Sie bzw. er führt die Bezeichnung „Stadtheimatpflegerin“ bzw. „Stadtheimatpfleger“.
- (2) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger nimmt öffentliche Aufgaben wahr. Sie bzw. er ist Träger öffentlicher Belange.
- (3) Art. 49 Abs. 1 GO gilt entsprechend. Gutachterliche Tätigkeit im Sinn des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 GO ist auch das Erstellen von Dokumentationen, die der Vorbereitung, der Begründung oder der Begleitung von Bauvorhaben dienen.
- (4) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger sind auch nach Beendigung des Ehrenamtes verpflichtet, über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit die Angelegenheiten offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 20 GO.

§ 4 Entschädigung

- (1) Die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger erhält für sämtliche bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen einschließlich etwaigen Verdienstausfalls eine pauschale Entschädigung in Höhe von 400,00 Euro pro Monat.
- (2) Die Entschädigung wird in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt angepasst, in welchem sich das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A12 der Beamtinnen und Beamten der Stadt Erlangen verändert.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind auch sämtliche Nebenkosten, insbesondere Schreibauslagen abgegolten. Abgegolten sind auch sämtliche Auslagen für Reisen zu und von Zielen innerhalb der Städte Erlangen, Nürnberg, Fürth und Schwabach sowie des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Reisekosten für Ziele außerhalb dieses

Gebietes werden auf Antrag erstattet, wenn die Reise in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 1 steht und vor Reiseantritt von der Stadt Erlangen genehmigt wurde

- (4) Die Entschädigung wird monatlich nachschüssig ausbezahlt. Beginnt oder endet das Amt in einem laufenden Monat, so erhält die Heimatpflegerin bzw. der Heimatpfleger die Entschädigung gleichwohl in voller Höhe. Dies gilt entsprechend bei einer im Laufe eines Monats eintretenden oder endenden Verhinderung.

§ 5 Stellvertreter

- (1) Der Stadtrat kann durch Beschluss einen oder mehrere Stellvertreter berufen, die in Fällen der Abwesenheit sowie bei persönlicher Beteiligung die Heimatpflegerin oder den Heimatpfleger vertreten. Für die Stellvertreter gelten die §§ 1 - 4 entsprechend.
- (2) Die Stellvertreter erhalten für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe eines anteiligen Betrages der Entschädigung nach § 4. Der Vertretungsfall ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung für Stellvertretungen wird nur auf Anforderung und Abrechnung, welche innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des jeweiligen Vertretungsfalls erfolgen muss, gezahlt.

§ 6 Übergangsregelung

Ist bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Heimatpflegerin oder Heimatpfleger bereits bestellt, so sind die Regelungen der Satzung für den Heimatpfleger vom 05. März 1987 so lange weiterhin anzuwenden, als eine neue Bestellung auf Grundlage dieser Satzung erfolgt

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Heimatpfleger vom 05. März 1987 (Amtsblatt Nr. 10 vom 12. März 1987) außer Kraft.